

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Timur Husein (CDU)**

vom 14. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2024)

zum Thema:

**Die Einbürgerung gem. § 15 Staatsangehörigkeitsgesetz im Land Berlin –
Wie lange müssen Opfer des Nationalsozialismus und ihre Nachfahren auf eine
Einbürgerung warten?**

und **Antwort** vom 25. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Timur Husein (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 590

vom 14. Oktober 2024

über Die Einbürgerung gem. § 15 Staatsangehörigkeitsgesetz im Land Berlin –
Wie lange müssen Opfer des Nationalsozialismus und ihre Nachfahren auf eine
Einbürgerung warten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Deutschland bekennt sich zur historischen Verantwortung auch gegenüber denjenigen, die als Nachfahren deutscher NS-Verfolgter staatsangehörigkeitsrechtliche Nachteile erlitten haben. Daher hat der Deutsche Bundestag 2021 einen neuen gesetzlichen Rahmen für das Wiedergutmachungsrecht im Staatsangehörigkeitsgesetz beschlossen, der vor allem auch einen gesetzlichen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung gem. § 15 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) beinhaltet. Dieser gilt für Personen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Wiedergutmachungsvorschrift des Artikels 116 Absatz 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind, und ihre Abkömmlinge (vgl. Bundestags-Drucksache 19/28674 - Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Seite 3).

Berichte in Berliner Tageszeitungen erwecken den Eindruck, dass Einbürgerungen gem. § 15 StAG eine unangemessen lange Zeit in Anspruch nehmen.

1. Wie viele Personen wurden im Land Berlin gem. § 15 StAG bereits eingebürgert (bitte aufgeteilt nach Jahren)?

Zu 1.:

In der amtlichen Einbürgerungsstatistik für das Land Berlin sind Einbürgerungen auf dieser Rechtsgrundlage erst ab dem Jahr 2022 erfasst. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 12 Personen und im Jahr 2023 insgesamt 15 Personen auf Grundlage von § 15 StAG eingebürgert. Im Landesamt für Einwanderung (LEA), welches seit dem 01.01.2024 Zentrale Einbürgerungsbehörde im Land Berlin ist, wurden bislang 7 Anträge auf Einbürgerung nach § 15 StAG positiv beschieden.

2. Wie viele Einbürgerungsanträge gem. § 15 StAG liegen dem Land Berlin zur Zeit vor?

Zu 2.:

Dem LEA liegen derzeit 43 offene Einbürgerungsanträge auf Grundlage des § 15 StAG vor.

3. Bei wie vielen Personen wurde, welche die Einbürgerung gem. § 15 StAG beantragt haben, der Antrag abgelehnt?

Zu 3.:

Für die Jahre 2022 und 2023 liegen hierzu keine Informationen vor, da bei Ablehnungen die Rechtsgrundlage nicht statistisch erfasst wird. Im laufenden Jahr wurde nach Mitteilung des LEA bisher noch kein nach § 15 StAG gestellter Antrag direkt abgelehnt. Zwar hatte sich bei der Bearbeitung von drei Fällen herausgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 15 StAG nicht vorlagen. Die Einbürgerung konnte jedoch in allen drei Fällen auf einer anderen Rechtsgrundlage erfolgen.

4. Was sind die Hauptgründe für die Ablehnung eines Antrags auf Einbürgerung gem. § 15 StAG?

Zu 4.:

Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst (vgl. Antwort des Senats vom 24.01.2024 zur Frage 6 der Schriftlichen Anfrage S 19/17 742 des Abg. Lindemann (AfD) vom 08.01.2024).

5. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Einbürgerungsverfahrens gem. § 15 StAG?

Zu 5.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

6. Welche Staatsangehörigkeit hatten die Personen, welche die Einbürgerung gem. § 15 StAG erhalten haben (bitte um Nennung der fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten)?

Zu 6.:

Nach Mitteilung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg hatten die auf dieser Grundlage eingebürgerten Personen am häufigsten die Staatsangehörigkeit des Staates Israel, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, Irlands oder der Türkei.

7. Welche Staatsangehörigkeit haben die Personen, welche die Einbürgerung gem. § 15 StAG beantragt haben, aber der Antrag noch nicht beschieden wurde (bitte um Nennung der fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten)?

Zu 7.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

Berlin, den 25.10.2024

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport